### Vergaberecht - Chance zur Stärkung der Inklusionsbetriebe

Dr. Tonia Hieronymi, Oliver Fuhrmann





2 Überblick über das Vergaberecht

Bevorzugung von Inklusionsbetrieben

4 Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

5 Vergebene Aufträge an Inklusionsbetriebe



### Erklärtes politisches Ziel des LWL:

Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

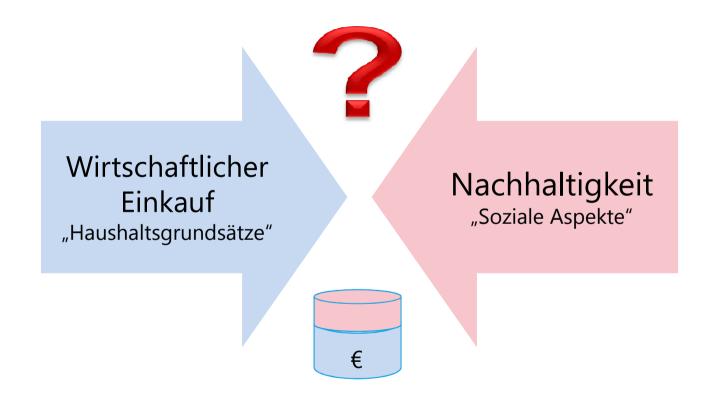


Dies gelingt am besten in Inklusionsbetrieben

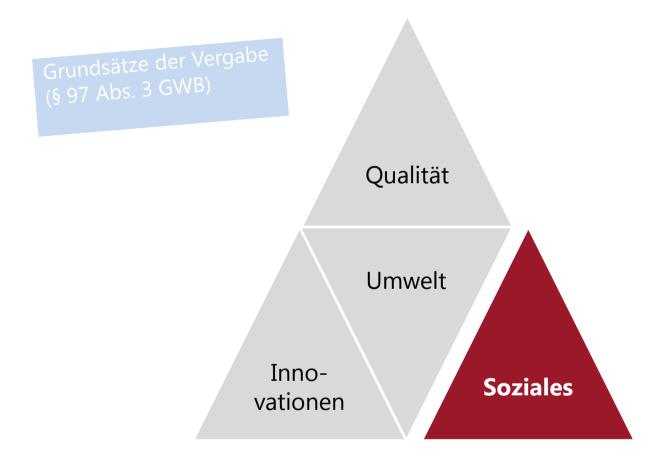
Kann der LWL die Inklusionsbetriebe auch dadurch unterstützen, dass er sie selber im Rahmen seiner Beschaffungen verstärkt beauftragt?

Aber: Öffentliche Auftraggeber sind an Vergaberecht gebunden















### Vergaberechtsreform 2016:

Schwerpunkt Nachhaltige Beschaffung

Neue Vergabevorschriften enthalten erstmals ausdrückliche Regelungen zur bevorzugten Beauftragung von Inklusionsbetrieben

LWL hat schon 2012 ein Konzept zur bevorzugten Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben erarbeitet und umgesetzt

Aktuelle Neuerungen im Vergaberecht bestätigen die Ansätze des LWL

Vorreiter für nachhaltige Beschaffung durch Beauftragung von Inklusionsbetrieben



#### **EU-Initiative 2017**

#### EU-Initiative vom 03.10.2017



EU-Kommission hat mehrere Vorschläge vorgelegt, durch die die Auftragsvergabe effizienter und **nachhaltiger** gestaltet werden soll.

Nachhaltigkeit "Soziale Aspekte"

**Stärkere Verbreitung** der strategischen Beschaffung durch systematischere Einbeziehung in der Praxis u.a. **sozialer Kriterien** der Vergabe öffentlicher Auftragsvergaben.



### **Die Zentrale Einkaufskoordination (ZEK)**





# Durch die ZEK erfolgt die Steuerung des strategischen Einkaufs beim LWL.



Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)

#### Präambel

Diese Dienstanweisung richtet sich an den Zielen der Wirtschaftlichkeit sowie der Kundenorientierung und Rechtssicherheit der Vergabeverfahren aus.

Im Bereich der Beschaffungstätigkeit stellt diese Dienstanweisung ein wichtiges Instrument der Korruptionsprävention im LWL dar.

Standardisierung und Erschließung von Synergieeffekten durch Bündelung unter Wahrung des Grundgedankens der dezentralen Ressourcenverantwortung sind wesentliche Erfolgsfaktoren im Einkauf des LWL.



### a) Aufgaben



- Rahmenverträge
- Steuerung der Gremienarbeit
- Einzelvergaben ab 10.000 Euro
- Vertragsbetreuung
- Vergaberecht



### b) Organisationsstruktur

Zentrale Einkaufskoordination des LWL Leitung: Jörg Meyer **Sachbereich Sachbereich** Dienstleistungen **Technik / Versorgung** Katja Löchter Manfred Hegge Alle Dienststellen und Einrichtungen des LWL



2 Überblick über das Vergaberecht

Bevorzugung von Inklusionsbetrieben

4 Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

5 Vergebene Aufträge an Inklusionsbetriebe

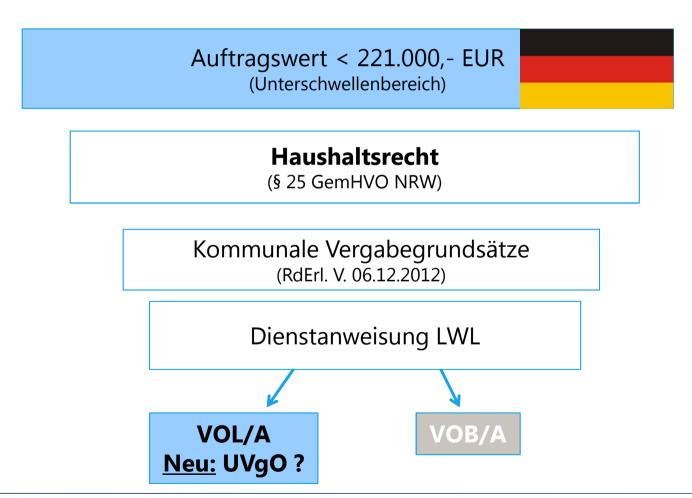


### a. Anwendungsbereich EU-Recht

Auftragswert ≥ 221.000,- EUR (Oberschwellenbereich)	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *
EU-Richtlinie	EU-Ebene
4. Teil des GWB	Gesetzes-Ebene
<b>VgV</b> , SektVO, <b>KonzVO</b> , VSVgV, VOB/A 2. Abschnitt, <b>VergStatVO</b>	Verordnungsebene



### b. Anwendungsbereich nationales Vergaberecht





### **Europaweites und nationales Vergaberecht**

1. Aufbau und Struktur oberhalb und unterhalb des Schwellenwertes (§ 106 GWB)

Bestimmung des voraussichtlichen Auftragswertes

< **221.000,- EUR** (exkl. MwSt.)

Sog. Unterschwellenbereich

≥ **221.000,- EUR** (exkl. MwSt.)

Sog.
Oberschwellenbereich



Verfahrensarten **oberhalb** des Schwellenwertes



#### Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

- > § 119 Abs. 1 GWB benennt abschließend die zulässigen Verfahrensarten
- > Demnach erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im
  - Offenen Verfahren
  - Nicht offenen Verfahren
  - Verhandlungsverfahren
  - Wettbewerblichen Dialog
  - Innovationspartnerschaft



### Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

#### **Offenes Verfahren**

(Regelverfahren)

- Das offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber
  - > eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen
  - > öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert
- Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (sowie www.bund.de; www.vergabe.nrw.de) und auf der LWL-Vergabeplattform (http://www.lwl.org/evergabe)
- **Eignungsprüfung:** Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind.



#### Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

#### **Nicht offenes Verfahren**

(Regelverfahren)

- > Der öffentliche Auftraggeber wählt
  - nach vorherigem Teilnahmewettbewerb
  - eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien aus
  - die der dann zur Angebotsabgabe auffordert
- ➤ Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (sowie www.bund.de; www.vergabe.nrw.de) und auf der LWL-Vergabeplattform (http://www.lwl.org/evergabe)



### Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

### Verhandlungsverfahren

- ➤ Der öffentliche Auftraggeber wendet sich
  - mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
  - an ausgewählte Unternehmen
  - um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln
- Es muss einer der Ausnahmetatbestände gem. § 14 Abs. 3, 4 VgV vorliegen



### Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

### **Wettbewerblicher Dialog**

- ➤ Verfahren mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können.
- ➤ Mit einem Teilnahmewettbewerb eröffnet der Auftraggeber
  - mit den ausgewählten Unternehmen
  - einen Dialog zur Erörterung aller Aspekte der Auftragsvergabe



### Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

### Innovationspartnerschaft

- ➤ Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen.
- > Nach einem Teilnahmewettbewerb verhandelt der Auftraggeber
  - in mehreren Phasen mit den ausgewählten Unternehmen
  - über die Erst- und Folgeangebote



Verfahrensarten **unterhalb** des Schwellenwertes



#### Verfahrensarten unterhalb des Schwellenwertes

- ➤§ 8 UVgO benennt abschließend die zulässigen Verfahrensarten
  - Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO)
  - Beschränkte Ausschreibung
    - mit Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO)
    - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO)
  - Verhandlungsvergabe mit **oder** ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO)
  - Direktauftrag bis Auftragswert < 1.000,- netto (§ 14 UVgO)</li>



### Verfahrensarten unterhalb des Schwellenwertes

### Öffentliche Ausschreibung

(Regelverfahren)

- Öffentliche Ausschreibung ist ein Verfahren, in denen
  - > eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen
  - > öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert wird.
- Veröffentlichung www.bund.de und www.vergabe.nrw.de und auf der LWL-Vergabeplattform
- Unternehmen müssen geeignet sein (Verweis auf §§ 123, 124 GWB).



### Verfahrensarten unterhalb des Schwellenwertes

### **Beschränkte Ausschreibung**

- > mit Teilnahmewettbewerb
  - eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird zur Abgabe eines **Teilnahmeantrags** aufgefordert
- > ohne Teilnahmewettbewerb
- Mindestens drei Unternehmen werden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert
- Ausnahmetatbestand gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 UVgO muss vorliegen



### Verfahrensarten unterhalb des Schwellenwertes

### Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

- ➤ § 12 Abs. 1 UVgO
- > mit Teilnahmewettbewerb
  - Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird zur Abgabe eines Teilnahmeantrags aufgefordert
- >ohne Teilnahmewettbewerb
  - Es werden mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert



### Verfahrensarten unterhalb des Schwellenwertes

### Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Unterschied zur öffentlichen und beschränkten Ausschreibung

- Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien
- Ausnahmetatbestand gem. § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 17 UVgO muss vorliegen



2 Überblick über das Vergaberecht

Bevorzugung von Inklusionsbetrieben

4 Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

5 Vergebene Aufträge an Inklusionsbetriebe



### Wie könnte Bevorzugung erfolgen?

- a. Preis mit Abschlag berücksichtigen
- b. Durchführung eines Auftrages Inklusionsbetrieben vorbehalten

### Aber: Ist eine solche Bevorzugung zulässig?

Vergabegrundsätze:

Gleichbehandlung Nichtdiskriminierung Wettbewerbsprinzip

stehen einer Bevorzugung entgegen



#### Bevorzugung nur zulässig, wenn Ausnahmevorschrift vorliegt

- Ausnahmevorschriften für die Bevorzugung von Inklusionsbetrieben gab es bislang nicht
- Mit der Vergaberechtsreform 2016 wird diese Möglichkeit erstmals erwähnt

### Art. 20 der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

### Vorbehaltende Aufträge

Die Mitgliedstaaten können das Recht zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern, deren **Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung** ....ist, **vorbehalten**...., sofern **mindestens 30** % der Arbeitnehmer dieser... Wirtschaftsteilnehmer... Menschen mit Behinderungen....sind.

❖Mindestbeschäftigungsquote für Inklusionsbetriebe wird zwecks Harmonisierung auf 30 % angehoben (§ 215 Abs. 3 SGB IX, ab. 01.01.2018)



### a. Preis mit Abschlag berücksichtigen

Ausnahmevorschrift gibt es bislang nur für Werkstätten für behinderte Menschen

§ 141 Abs. 1 S. 1 SGB IX

Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Verwaltungsvorschriften.

<u>Erlass des Landes NRW</u> zur Umsetzung dieser Vorschrift:

Preis mit Abschlag von 15 % zu berücksichtigen

#### **LWL- Konzept**

#### Für Inklusionsbetriebe

- bei Aufträgen unterhalb von 10.000 €
- Preis mit Abschlag von 5 %, fakultativ bis 15 % berücksichtigen



### a. Preis mit Abschlag berücksichtigen

#### § 224 SGB IX

(bisheriger § 141 SGB IX, ab 01.01.2018)

- (1) Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Verwaltungsvorschriften.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Inklusionsbetriebe.

Mit Erlass des Landes NRW vom 29.12.2017 wird Bevorzugung von Inklusionsbetrieben **ab 01.01.2018** auch gesetzlich umgesetzt! Danach werden WfBM <u>und</u> Inklusionsbetriebe mit 15% Preisabschlag berücksichtigt.



### b. Auftrag Inklusionsbetrieben vorbehalten

- Vergabeverfahren von vorneherein auf Inklusionsbetriebe beschränkt
- Teilnahme anderer privatwirtschaftlicher Bieter ist ausgeschlossen
- Wettbewerb nur unter Inklusionsbetrieben

### **LWL- Konzept**

Exklusiv-Wettbewerbe und ggf. pilothafte Direktvergaben ab einem Auftragswert von 10.000 € bis zum EU-Schwellenwert

Mit der Vergaberechtsreform 2016 rechtliche Grundlagen für vorbehaltene Vergabe

Für Oberschwellenvergaben: § 118 GWB

Für Unterschwellenvergaben: § 1 Abs. 3 UVgO (erklärt § 118 GWB für anwendbar)

§ 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO



### b. Auftrag Inklusionsbetrieben vorbehalten

#### § 118 GWB

Bestimmten Auftragnehmern vorbehaltene öffentliche Aufträge

- (1) Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren geschützten Werkstätten und <u>Unternehmen vorbehalten</u>, <u>deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist</u>,......
- (2) Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in den geschützten Werkstätten oder Unternehmen beschäftigten Personen Menschen mit Behinderung .....sind.



# b. Auftrag Integrationsunternehmen vorbehalten

#### Was bedeutet der § 118 GWB konkret?

- Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, Teilnahme an Vergabeverfahren von vorneherein auf Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration dieser Personen ist, beschränken
- Wettbewerb findet nur zwischen diesen statt
- Teilnahme anderer privatwirtschaftlicher Bewerber / Bieter ist ausgeschlossen



## b. Auftrag Inklusionsbetrieben vorbehalten

Verfahrensarten:

Oberschwellenbereich (§ 118 GWB)

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren

§ 118 GWB eröffnet wohl nur einen Wettbewerb zwischen WfbM **und** Integrationsunternehmen

Unterschwellenbereich (§ 1 Abs. 3 UVgO iVm § 118 GWB)

- Öffentliche/beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe (§ 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO) dabei Beschränkung auf Integrationsunternehmen wohl zulässig



## c. Mittelbare Bevorzugung durch Ausführungsbedingungen

Besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages (Ausführungsbedingungen)

- Können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen
- Müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben
- Müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen

# Rechtsgrundlagen:

§ 128 Abs. 2 GWB § 45 Abs. 2 UVgO



## c. Mittelbare Bevorzugung durch Ausführungsbedingungen

#### LWL-Konzept:

Bei einzelnen geeigneten Verfahren: Erprobung von Ausführungsbedingungen, welche den Einsatz schwerbehinderter Menschen bei Durchführung eines Auftrages fordern

## Formulierung für Ausführungsbedingung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des konkreten Auftrages XY % schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen



Zusammenfassung Privilegierung von Inklusionsbetrieben

### Bevorzugung bei Auftragsvergaben:

Mind. 5 % bis max. 15 %

< 10.000 € Preisabschlag auf Angebot von IP

> 10.000 € Direktvergaben und Exklusivwettbewerbe für IP

ab 221.000 €

Exklusivwettbewerbe für IP und WfbM

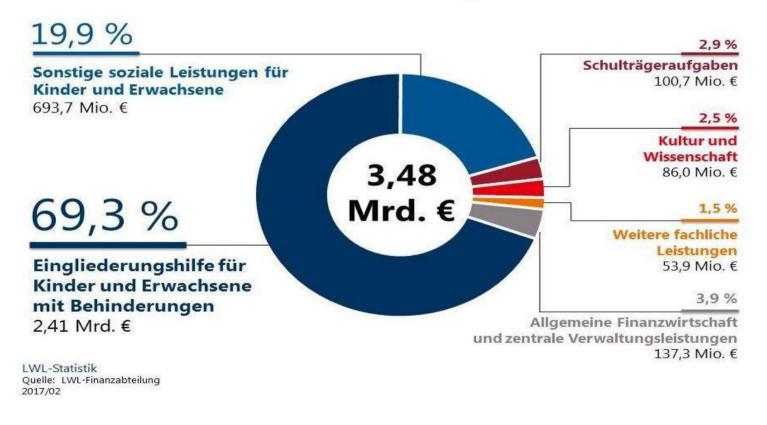
Ausführungsbestimmungen (z. B. mind. 25 % Einsatz Menschen mit Behinderung bei Auftragsdurchführung)





Die Bevorzugung der Inklusionsbetriebe trägt zur Senkung des Mehrbedarfs an Mitteln

# LWL-Haushalt 2017 – Aufwendungen





#### Gewinner des BME-Award 2017 in der Kategorie "Innovative Beschaffungsprozesse"

#### **Kernaussage LWL-Konzept:**



Das Konzept des LWL zum "inklusiven Einkauf" trägt zum Einen der **EU-Initiative** und dem **gesetzgeberischen Willen** zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Beschaffung Rechnung, ist **gesellschaftlich nachhaltig** und darüber hinaus auch wirtschaftlich sinnvoll.

Das Konzept ist ohne Weiteres auf andere Organisationen der öffentlichen Hand übertragbar.



### Gewinner des BME-Award 2017 in der Kategorie "Innovative Beschaffungsprozesse"









1 Einführung

2 Überblick über das Vergaberecht

Bevorzugung von Inklusionsbetrieben

4 Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

5 Vergebene Aufträge an Inklusionsbetriebe



# 4. Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge Informationen über öffentliche Aufträge

Informationen über die einschlägigen Internetportale (EU-Amtsblatt, Bund.de, vergabe.nrw, LWL-Vergabeplattform)

Freiwillige Registrierung um Benachrichtigungen über Änderungen bei den Vergabeunterlagen zu erhalten

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen **Gesamtwert** der vorgesehenen Leistung **inkl. sämtlicher Vertragsverlängerungen** ohne Umsatzsteuer auszugehen



# 4. Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

## Vergabeunterlagen

Form – und fristgerechter Eingang

Fehlende Erklärungen und Nachweise können **nur bei unternehmensbezogenen** Unterlagen nachgefordert werden

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen sind nicht zweifelsfrei

Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen



# 4. Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

# **Eignung**

Zu hohe Anforderungen bei der Eignung

- Anzahl und Vergleichbarkeit der Referenzen
- Es liegt ein zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgrund vor

# Wertungskriterien

- ➤ Der Preis als ausschließliches Wertungskriterium
- Qualitätskonzept als Wertungskriterium



# 4. Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

#### Problematik unterschiedlicher Umsatzsteuersätze

• § 127 Abs. 1 GWB (so auch in § 43 Abs. 1 UVgO)

"Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. (...)"

- ➤ Bei öffentlichen AG, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, fällt die Umsatzsteuer wirtschaftlich ins Gewicht.
- Rechtsprechung Vergabekammer Bund

➤"(...) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Für den Auftraggeber ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht bei der Wertung der Angebote der Endpreis, d.h. der Bruttopreis relevant. (...)

(VK Bund, B.v. 11.11.2004, VK 2 – 196/04)



1 Einführung

2 Überblick über das Vergaberecht

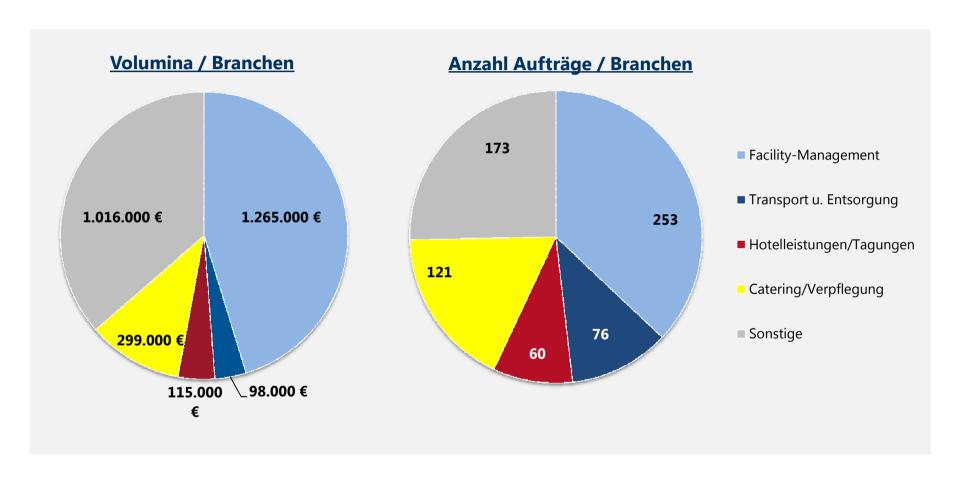
Bevorzugung von Inklusionsbetriebe

4 Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

5 Vergebene Aufträge an Inklusionsbetriebe



# 5. Vergebene Aufträge an Integrationsprojekte



Im Zeitraum 01.01.2014 – 30.06.2017 wurden insgesamt **863 Aufträge** mit einem Gesamtvolumen von **2,8 Mio.** € an Inklusionsbetriebe vergeben.



#### **Nützliche Links**

#### Nützliche Links



- LWL-Vergabeplattform (http://www.lwl.org/evergabe)
- Offizielle Internetportale EU, Bund, Land sowie den üblichen Bekanntmachungsmedien
- Zentrale Einkaufskoordination (https://www.lwl.org/LWL/Der\_LWL/ZEK )
- LWL-Integrationsamt (https://www.lwl-integrationsamt.de/)



#### Kontakt

- Ansprechpartner Zentrale Einkaufskoordination
  - Oliver Fuhrmann

Tel.: 0251 / 591-3356

E-Mail: oliver.fuhrmann@lwl.org

- Ansprechpartner LWL-Integrationsamt
  - Michael Veltmann

Tel.: 0251 / 591-3826

E-Mail: michael.veltmann@lwl.org



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Auf Wiedersehen.

# Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48147 Münster

Tel.: 0251 591-01

Fax: 0251 591-33 00

Besuchen Sie uns im Internet: www.lwl.org

